

Überbetriebliche Ausbildung im Zahntechniker-Handwerk.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 05.12.2012 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2012 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 180:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
180	Zahntechniker	ab 2.	1	ZAHN1/12 Herstellen von totalen Unterkiefer- und Oberkieferprothesen nach System	Handwerkskammerbezirk Ulm	Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) in Stuttgart-Weilimdorf	Handwerkskammer Region Stuttgart
		ab 2.	1	ZAHN2/12 Herstellen von herausnehmbar em Zahnersatz als Modellgussprothese			
		ab 2.	1	ZAHN3/12 Herstellen von kieferorthopädischen Geräten			
		ab 2.	1	ZAHN5/12 Angewandte Frästechnik und Verarbeiten von Geschieben			

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 21.01.2013 (Az.: 8-4233.82/72) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 24.01.2013 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 15.02.2013